

Lese-Rechtschreib-Störung gem. §§ 31 - 36 BaySchO

Für SchülerInnen, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) diagnostiziert wurde, stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Individuelle Unterstützung: wird von der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird
- Nachteilsausgleich:
 - muss die für alle SchülerInnen geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schule und Jahrgangsstufe ergeben
 - auf die Leistungsfeststellung begrenzt (z. B. Zeitzuschlag)
 - vom Schulleiter festgelegt
 - keine Zeugnisbemerkung
- Notenschutz:
 - wenn die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen
 - Bewertung von Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen, Festlegung von Zeugnisnoten
 - vom Schulleiter festgelegt
 - Zeugnisbemerkung

Die Anerkennung einer LRS erfordert einen Antrag; zusätzlich wird eine entsprechende diagnostische Untersuchung mit Dokumentation benötigt, welche z. B. bei einer Caritas-Beratungsstelle oder beim CJD Berchtesgaden durchgeführt werden kann. Antrag und Dokumentation müssen anschließend bei uns abgegeben werden.

Ein Verzicht auf Nachteilsausgleich kann jederzeit mit dem entsprechenden Formular beim Schulleiter erklärt werden. Ein Verzicht auf Notenschutz muss spätestens zum Schuljahresbeginn innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn mit dem entsprechenden Formular beim Schulleiter erklärt werden.

Die Verlängerung von auslaufenden Gutachten muss bis spätestens 30. 06. eines jeden Jahres beim Schulleiter mit dem entsprechenden Formular beantragt werden, wenn das neue Gutachten nahtlos zum bisherigen ab dem jeweils neuen Schuljahr gelten soll.

Die o. g. Formulare sind auf unserer Homepage und in SdUI abrufbar.

gez.
Wolfgang Greiner, RSD i. K.
Schulleiter